

Lohn Neueintritt Minijob Vereine

Hinweis:

- Die grau hinterlegten Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen.
- Beachten Sie, dass eine Bearbeitung des Neueintritts erst nach Angaben aller Informationen erfolgen kann.
- Das Formular ist am Ende sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer zu unterschreiben.
- **Grundvoraussetzung bei einer geringfügigen Beschäftigung ist die monatliche Stundenaufzeichnung**

Angaben des Arbeitgebers

Vereinsname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Eintrittsdatum:

Unbefristet
 Befristet bis

Persönliche Angaben des Arbeitnehmers

Herr Frau Divers

Vorname:

Familienname:

Geburtsname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Geburtsort, Geburtsland:

Geburtsdatum:

Familienstand: verheiratet
 ledig

Tätigkeitsbeschreibung:

Abteilung:

Kostenstelle:

(wenn vorhanden)

Identifikationsnummer:

Staatsangehörigkeit:

Krankenkasse:

private KV gesetzliche KV freiwillige KV
 (Bescheinigung bitte beifügen)

monatliche Vergütung:

Stundenlohn:

Wöchentliche Arbeitszeit:

Rentenversicherungsnummer:

(Enthält Ihr Geburtsdatum und Anfangsbuchstaben Ihres Geburtsnamen)

Stundennachweis wird geführt:

Schwerbehinderung: Ja (Bitte Bescheinigung beifügen) Nein

Schulabschluss:

Berufsausbildung:

Abwälzung der Pauschsteuer auf den Arbeitnehmer Ja Nein

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügige Beschäftigung bis 538,00 €

Seit 01.01.2013 besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Es muss deshalb von der jeweiligen Vergütung 3,6% einbehalten und an die Rentenversicherung abgeführt werden. Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer befreien lassen.

Herr Frau Divers

Vorname:

Geburtsdatum:

Familienname:

(ggf. Geburtsname)

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht:

Ja

Nein

Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der einzelnen Angaben. Sollte sich im Laufe meiner Tätigkeit irgendwelche Änderungen ergeben, werde ich diese unverzüglich schriftlich mitteilen.

Ort

Datum

(Unterschrift Arbeitnehmer/-in)

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer/-innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den/die Arbeitnehmer/-in ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den/die Arbeitnehmer/-in und gegebenenfalls sogar den/die Ehepartner/-in.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der/die Arbeitnehmer/-in von ihr befreien lassen. Hierzu ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitzuteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt der/die Arbeitnehmer/-in mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der/die Arbeitnehmer/-in alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der/die Arbeitgeber/-in der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der/die Arbeitgeber/-in den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den/die Arbeitnehmer/-in entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der/die Arbeitnehmer/-in nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Quelle: Knappschaft Bahn See